



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

05. Ausgabe

16.05.2015

22. Jahrgang



SOMMERFEST

Rassegeflügelzuchtverein Braunichswalde e. V.

Der Rassegeflügelzuchtverein Braunichswalde e. V. und der Projektchor laden

am Sonntag, dem 17. Mai 2015, ab 09:00 Uhr,

am Feuerwehrhaus in Braunichswalde herzlich zum Sommerfest mit
angeschlossenem Hähnekrähen ein. Die ersten drei Hähne der jeweiligen Kategorie
werden prämiert.

Programm:

- 09:00 Uhr Einsetzen der Hähne
- 09:30 Uhr „Wettkrähen“
- 10:00 Uhr Projektchor
- 11:00 Uhr Prämierung der Hähne
- 11:30 Uhr „Die Lanz Leut“

Zwischendurch gibt es musikalische Unterhaltung.
Für das leibliche Wohl ist mit Kesselgulasch,
Grillspezialitäten und leckeren Kuchentellern gesorgt.

Rassegeflügelzuchtverein Braunichswalde e. V.



Foto: Rainer Sturm, Pixelio.de

Die nächste Ausgabe erscheint am 20. Juni 2015. Redaktionsschluss ist der 8. Juni 2015, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Braunichswalde

In öffentlicher Sitzung vom 21. April 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und deren Deckung wie folgt:

Verwaltungshaushalt

HH-Stelle: 88000.540000. Bez.: Wohng. Betriebsk.

H: 22.000,00 € Ü: 6.811,80 €

Deckung: Mehreinn. BK (HH-Stelle 88000.141000.)

Vermögenshaushalt

HH-Stelle: 63000.950000. Bez.: Weg am Friedhof

H: 61.700,00 € Ü: 24.064,50 €

Deckung: Rücklage (HH-Stelle 91000.310000.006.)

H = Haushaltsansatz Ü = üpl. Ausgaben

In nichtöffentlicher Sitzung vom 21. April 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag zur Lieferung von Dienstkleidung für die Freiwillige Feuerwehr der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH zu dem Angebotspreis in Höhe von 666,71 € zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt zu einem Drittel aus dem Haushalt der Gemeinde, ein Drittel der Kosten trägt der Feuerwehrverein und ein Drittel übernehmen die jeweiligen Kameraden.

Die Gemeinde Braunichswalde hat für das Jahr 2015 noch keine Haushaltssatzung erlassen. Somit darf nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung die Gemeinde nur Ausgaben leisten, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Beschaffung der Dienstkleidung ist für die Weiterführung der Aufgaben des Brandschutzes im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung unaufschiebbar. Die Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung schreibt der Gemeinde in § 4 in Verbindung mit der Anlage 3 ThürFwOrgVO verpflichtend eine Dienstkleidung vor.

Gemeinde Endschütz

In öffentlicher Sitzung vom 13. April 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Teilbereich der ehemaligen Turnhalle der Sportgemeinschaft Endschütz unentgeltlich zu Lagerzwecken zur Verfügung zu stellen.

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Endschütz/Letzendorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Endschütz/Letzendorf am **28. Mai 2015, um 19:00 Uhr**, im Gasthaus „Dix“ in Endschütz, ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Endschütz und Letzendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung

4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
6. Wahl der Wahlkommission
7. Wahl des Jagdvorstehers und des Stellvertreters
8. Wahl der Beisitzer
9. Wahl des Schriftführers und Kassenführers
10. Wahl der 2 Rechnungsprüfer
11. Auszahlung des Reinertrags

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbengemeinschaften sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. Arne Petruschke, Jagdvorsteher

Gemeinde Gauern

In öffentlicher Sitzung vom 9. April 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltsatzung der Gemeinde Gauern samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2015 in der vorliegenden Fassung.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2015 mit allen Anlagen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den städtebaulichen Vertrag zur Regelung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen bezüglich des Bebauungsplanes Langenwetzendorf zwischen der Gemeinde Langenwetzendorf, der Fa. Löttsch und der Gemeinde Gauern.

In nichtöffentlicher Sitzung vom 9. April 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das vereinfachte Umlegungsverfahren nach §§ 80 – 84 BauGB in Gauern durchzuführen. Die Durchführung des Verfahrens wird dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen.

Folgende Flurstücke sollen am Verfahren beteiligt werden:

Flur 1, Gemarkung Gauern

45/20, 45/29, 45/20, 56/7, 6, 8, 45/59, 45/3 und 45/12

Laut Kostenschätzung des Landesamtes fallen für die Durchführung des Verfahrens unter Einbeziehung der o. g. Flurstücke Gebühren in Höhe von ca. 2.600 € an. Für die Aufnahme weiterer Flurstücke, welches sich während der Vermessungsarbeiten ohne weiteres ergeben kann, erhöhen sich die Gebühren.

In der Haushaltsstelle 88 000 932 001 sind die nötigen finanziellen Mittel zur Durchführung des Verfahrens eingeplant.

Gemeinde Hilbersdorf

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Hilbersdorf (Straßenausbau-beitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. 03/2014 S. 82, 83) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 03/2014 S. 82), erlässt die Gemeinde Hilbersdorf folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Hilbersdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und selbstständigen Grünanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde Hilbersdorf aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	*1)	*2)
Fahrbahn	5,50 m	75 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	75 %
Parkstreifen	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	75 %
unselbständige Grünanlagen / Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	75 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	*1)	*2)
Fahrbahn	6,50 m	40 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	40 %
unselbständige Grünanlagen / Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	*1)	*2)
Fahrbahn	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	20 %
unselbständige Grünanlagen / Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	55 %

*1) Anrechenbare Breite *2) Anteil der Beitragspflichtigen ▶

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe- lung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe- lung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilflä- che, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Bau- lichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsäch- lich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe- lung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Sat- zung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tat- sächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe- lung nach Absatz 5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tat- sächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe- lung nach Absatz 5,

für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenober- kante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grund- fläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Ge- bäuden erforderliche lichte Höhe haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buch- stabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstü- cken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nut- zung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebie- ten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buch- stabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grund- stücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nut- zung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsan- lagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Bei- trags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um die Hälfte gekürzt werden.

§ 6 Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungs- anlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbau- liche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder

unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschlie- ßung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Bei- tragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungs- betrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubei- trages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekannt- gabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an- stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohn- ungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grund- buch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungs- lage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle der- jenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tat- sächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) ent- steht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bei- tragsbescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommu- nalabgabengesetzes, aber vor In-Kraft-Treten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Hilbersdorf, den 31. März 2015

gez. Vogel, Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Kauern

In öffentlicher Sitzung vom 20. April 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 46400.712000. – Kindertagesstätte – Deckungsbeitrag für Betreuungskosten der Kinder von Kauern in Fremdgemeinden von 3.178,04 € und deren Deckung aus den Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer HH-Stelle 90000.003000.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flurstück 34/10 und 34/11, Flur 1, Gemarkung Kauern, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Umbau eines vorhandenen Wohnhauses auf dem Flurstück 32/1, Flur 1, Gemarkung Kauern, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Entwurf Bebauungsplan „Nordwest/Kirchäcker“ der Stadt Ronneburg im Ortsteil Grobsdorf im Rahmen der Behördenbeteiligung bzw. Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zuzustimmen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kauern am 10. Mai 2015

Zahl der Wahlberechtigten:	342
Zahl der Wähler:	233
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	9
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	224
Ingrid Amm erhielt:	162 Stimmen
Rudolf-Uwe Fuhrmann erhielt:	62 Stimmen

Damit ist Ingrid Amm (Kennwort: Amm) zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Kauern gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Greiz – Kommunalaufsicht, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgebracht werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. *Ivonne Surau, Gemeindewahlleiterin*

Gemeinde Paitzdorf

In öffentlicher Sitzung vom 20. April 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Entwurf Bebauungsplan „Nordwest/Kirchäcker“ der Stadt Ronneburg im Ortsteil Grobsdorf im Rahmen der Behördenbeteiligung bzw. Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zuzustimmen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Funktionsgebäudes auf dem Flurstück 72/16, Flur 1, Gemarkung Paitzdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Paitzdorf samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2015 in der vorliegenden Fassung.

In nichtöffentlicher Sitzung vom 20. April 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Maler- und Tapezierarbeiten im Gemeindehaus Paitzdorf (Treppenhaus) an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Malermeister Wilfried Lange aus Paitzdorf, zu vergeben.

Gemeinde Rückersdorf

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Reust

Alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, möchte ich zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Reust **am Dienstag, dem 26. Mai 2015, um 18:00 Uhr**, in das Vereinshaus an der Gartenanlage, Alte Schulstraße, in Reust recht herzlich einladen.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

- Bericht des Jagdvorstehers
- Bericht des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Reust, 5. Mai 2015

gez. *Steffi Hiller, Jagdvorsteherin Jagdgenossenschaft Reust*

Gemeinde Seelingstädt

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Seelingstädt (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. 03/2014 S. 82,83) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. 03/2014 S. 82), erlässt die Gemeinde Seelingstädt folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Seelingstädt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde Seelingstädt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die

Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	*1)	*2)
Fahrbahn	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	65 %
Gehweg	je 2,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	65 %
unselbständige Grünanlagen / Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	65 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	*1)	*2)
Fahrbahn	6,50 m	40 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	60 %
unselbständige Grünanlagen / Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	*1)	*2)
Fahrbahn	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	55 %
unselbständige Grünanlagen / Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	55 %

*1) Anrechenbare Breite *2) Anteil der Beitragspflichtigen

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt. ▶

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspangrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsreich,

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- d) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- e) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

für die Restfläche gilt lit. a).

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(10) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um die Hälfte gekürzt werden.

§ 6 Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. die Fahrbahn
- 2. die Radwege
- 3. die Gehwege
- 4. die Parkflächen
- 5. die Beleuchtung
- 6. die Oberflächenentwässerung
- 7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Seelingstädt, den 5. Mai 2015

gez. Hilbert, Bürgermeisterin (Siegel)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Friedmannsdorf-Zwartzschen

In der Jagdversammlung am 13. März 2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Vorstand und der Kassenführer sind für das Jagdjahr 2014/2015 entlastet.
- 2. Der Reinertrag für das Jagdjahr 2014/2015 wird ausgezahlt.

Die Auszahlung des Reinertrags für das Jagdjahr 2014/2015 ist binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kassenführer anzumelden.

gez. B. Halbauer, Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Seelingstädt

Hiermit lade ich alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftspachtbezirk Seelingstädt gehören, zur nicht-öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Seelingstädt **am Freitag, dem 29. Mai 2015, um 19:00 Uhr**, im Feuerwehrhaus Chursdorf, OT Chursdorf, 07580 Seelingstädt, herzlich ein.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Jahresbericht des Jagdvorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht der Kassenprüfung
- 5. Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 6. Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrages (1. April 2014 bis 31. März 2015)
- 7. Aufhebung des Beschlusses vom 6. Juni 2014 über die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft (§ 3 Abs. 2, Jagdkataster)
- 8. Beschlussfassung über die Verwendung der aktualisierten ALB-Daten
- 9. Verschiedenes

Anschließend Jagdessen auf Einladung des Jagdpächters und gemütliches Beisammensein.

gez. Thomas Halbauer, Jagdvorsteher

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Dritte Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der Sitzung am 19. Februar 2015 die folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 12. März 2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt vom 29. April 2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ab der Wahlperiode des Bürgermeisters, die nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung beginnt, ehrenamtlich tätig.

Artikel 2

§ 12 Absatz 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen

- der ehrenamtliche Bürgermeister	1.475,00 Euro
- der Erste Beigeordnete	368,75 Euro
- der Ortsteilbürgermeister Mosen	270,00 Euro

Artikel 3

Diese Satzung tritt am ersten Tag der Wahlperiode des Bürgermeisters, die nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung beginnt, in Kraft.

Wünschendorf, den 5. Mai 2015

gez. Auer, Bürgermeister (Siegel)

Mitteilungen anderer Behörden

Beschlüsse

der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 20. April 2015

007/15 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2015 für die Investitionsmaßnahme „Mischwassersammler Kaimberg Nr. 32 bis Nr. 39“ in Höhe von 45,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme „Mischwassersammler Trebnitzer Straße, Gera (Kurt-Keicher-Straße bis Gagarinstraße)“.

010/15 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe im 1. Nachtragshaushalt 2014 für die Investitionsmaßnahme „Trinkwasserleitung Am Schafgraben, Gera“ in Höhe von 125,0 T€ netto (148,7 T€ brutto) zu Lasten der Investitionsmaßnahmen „Trinkwasserleitung Ortsnetz Wolfsgefäth, Bereich B 92“, „Trinkwasser-Pauschalposition Bad Köstritz“, „Trinkwasser Ortsnetz Thränitz“ und „Trinkwasser Ortsnetz Töppeln“.

Beschluss

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 27. April 2015

008/15 Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte Herrn Bernd Becker als stellvertretendes Mitglied für den Verbandsausschuss.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Bekanntmachung und Ladung der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Trünzig

Die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Trünzig bzw. deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, werden hiermit zu einer öffentlichen Teilnehmersammlung zum Zwecke der Bekanntgabe der geänderten Ergebnisse der Wertermittlung eingeladen.

Versammlungsort: Mehrzweckgebäude Trünzig (Alte Schule)

Schulweg 3

08428 Langenbernsdorf / OT Trünzig

Versammlungszeit: Dienstag, 16. Juni 2015, um 18:00 Uhr

Tagesordnung

1. Bericht zum Verfahrensstand der Ländlichen Neuordnung
2. Bekanntgabe der Ergebnisse der geänderten Wertermittlung nach §§ 27 bis 33 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 6 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes (AGFlurbG)
3. Informationen zur Anhörung der Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung (Wunschtermine) nach § 57 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)
4. Ausblick auf die nächsten Verfahrensschritte (Neuverteilung)

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden in der Versammlung bekannt gegeben, erläutert und anschließend für 4 Wochen in der Gemeindeverwaltung Langenbernsdorf, Bahnhofstraße 1 in 08428 Langenbernsdorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Auslegung können bei der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Trünzig am Landratsamt Zwickau, PF 100176, 08067 Zwickau, schriftlich Einwendungen vorgebracht werden.

Hinweis

Versäumt ein betroffener Teilnehmer diesen Termin oder äußert sich nicht bis zum Ende über den Verhandlungsgegenstand, wird davon ausgegangen, dass Einverständnis mit dem Ergebnis der Versammlung besteht (§ 134 FlurbG).

Glauchau, den 27. April 2015

gez. Leberecht, Vorstandsvorsitzende

Ende amtlicher Teil

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Bezugsbedingungen:

1. Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
2. Jahresabonnement für alle nicht im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Wohnenden gegen Erstattung der Versandkosten. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Mitteilungsblattes kostenlos in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, abgeholt oder gegen Erstattung des Portos bezogen werden.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4000 Stück

Verantwortlich: Vorsitzende, Frau Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
Mail: trautloff@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
– Redaktion Amtsblatt –
Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Nachträglich gratulieren wir allen Jubilaren zum Geburtstag, ganz besonders allen ab Vollendung des 70. Lebensjahres, die nachfolgend genannt werden.



Harry Götz	Braunichswalde	Sigrid Lippold	Haselbach	Margit Böhme	Mosen
Werner Piehler	Braunichswalde	Wilhelm Janz	Haselbach	Gertrud Kiesewetter	Wünschendorf/E
Volker Hemmann	Braunichswalde	Rainer Sonntag	Rückersdorf	Lydia Krätzschmar	Wünschendorf/E
Günter Martin	Braunichswalde	Heinz Zergiebel	Rückersdorf	Manfred Weise	Untitz
Magda Schönlebe	Braunichswalde	Renate Rödel	Rückersdorf	Karl-Heinz Hauptmann	Wünschendorf/E
Annemarie Wernert	Braunichswalde	Renate Ackermann	Rückersdorf	Eberhard Schulthes	Meilitz
Dieter Wilde	Braunichswalde	Horst Lippold	Haselbach	Rudolf Winkler	Wünschendorf/E
Ingeburg Bergner	Braunichswalde	Sabine Platzer	Rückersdorf	Brigitta Engelbrecht	Wünschendorf/E
Marianne Friedrich	Braunichswalde	Charlotte Mähler	Haselbach	Josef Caba	Wünschendorf/E
Helga Rödiger	Braunichswalde	Rolf Kehl	Seelingstädt	Lisa Wunderlich	Wünschendorf/E
Irmgard Hemmann	Braunichswalde	Manfred Götz	Seelingstädt	Stefan Wutzler	Wünschendorf/E
Bringfried Jänsch	Vogelgesang	Irmgard Hanf	Seelingstädt	Wanda Winderl	Wünschendorf/E
Herta Schumann	Letzendorf	Karl Schmutzler	Chursdorf	Elli Beck	Wünschendorf/E
Hans-Jörg Heiland	Endschütz	Alfred Borkowski	Seelingstädt	Ingrid Popielowskyj	Wünschendorf/E
Herbert Ullrich	Gauern	Eberhard Seifert	Seelingstädt	Anna Elisabeth Gnebner	Wünschendorf/E
Marianne Dicke	Rußdorf	Dora Müller	Seelingstädt	Margarete Scholz	Wünschendorf/E
Karl Prüfer	Rußdorf	Lothar Prütz	Seelingstädt	Gertrud Grund	Wünschendorf/E
Helga Kleinwächter	Kauern	Annelies Vödisch	Friedmannsdorf	Achim Neudeck	Wünschendorf/E
Anke Matzner	Kauern	Günter Koch	Seelingstädt	Uta Haberhauer	Wünschendorf/E
Adelheid Piehler	Lichtenberg	Anneliese Lindemann	Seelingstädt	Lotte Degenkolbe	Wünschendorf/E
Eberhard Tschee	Kauern	Annerose Heßler	Seelingstädt	Sonja Römer	Wünschendorf/E
Gisela Schönfeld	Kauern	Heinrich Koch	Seelingstädt	Gudrun Teresiak	Wünschendorf/E
Gottfried Häßelbarth	Linda	Regina Richter	Seelingstädt	Egon Wuckelt	Mosen
Elfriede Ratzer	Pohlen	Herta Knoll	Seelingstädt	Erika Schleicher	Wünschendorf/E
Peter Linke	Linda	Karl Jahn	Seelingstädt	Sonja Caba	Wünschendorf/E
Erika Matthes	Linda	Gisela Schröter	Teichwitz	Otto Martz	Cronschwitz
Helgard Wöllner	Linda	Friedhelm Döring	Cronschwitz	Heinz Stempel	Mosen
Johanna Hesselbarth	Mennsdorf	Erwin Kobes	Wünschendorf/E	Erika Krasulsky	Wünschendorf/E
Hanna-Lore Winkler	Mennsdorf	Hartmut Scholz	Wünschendorf/E	Friedhelm Hannig	Wünschendorf/E
Ingeborg Hahn	Paitzdorf	Lothar Reihsig	Wünschendorf/E	Sieglinde Sänger	Untitz
Mariane Bloche	Paitzdorf	Gudrun Henniger	Wünschendorf/E	Hanna Baumert	Wünschendorf/E
Reimar Mucks	Mennsdorf	Jutta Kunze	Wünschendorf/E	Isolde Knaut	Wünschendorf/E
Renate Gehrt	Mennsdorf	Oskar Rudolf	Wünschendorf/E	Alice Martin	Wünschendorf/E
Bernd Heydenreich	Mennsdorf	Monika Jahnke	Wünschendorf/E	Arnd Sänger	Untitz
Roswitha Pfeifer	Rückersdorf	Brigitte Finsterbusch	Wünschendorf/E		
Arndt-Michael Kürsten	Rückersdorf	Margarete Frischbier	Wünschendorf/E		
Hermann Klöppel	Rückersdorf	Christa Zipfel	Wünschendorf/E		



Allen Altersjubilaren, auch denen, die namentlich nicht genannt werden möchten, gratulieren wir ebenfalls recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Veranstaltungskalender Mai/Juni 2015

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
20.05.2015	16:00 Uhr	Gaststätte „Elsterperle“ – Tanzen für Fitness und gute Laune
20.05.2015	20:00 Uhr	Orgel plus Violine (Peter Wiegand) & Cello (Cornelius Herrmann) sowie Benjamin Stielau an der restaurierten Ladegast-Orgel in der Ronneburger Marienkirche
23.05.2015	14:00 Uhr	Feierliche Einweihung des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses Linda
24.05.2015	12:00 Uhr	Fußballturnier auf den Kleinfeldsportplatz in Braunichswalde
	19:30 Uhr	Unterhaltungsabend mit Frisurenmodenschau und Tanz
26.05.2015	20:00 Uhr	Kirch St. Nicolai Untitz Orgelkonzert
27.05.2015	20:00 Uhr	Musikschulkonzert in der Kirche St. Elisabeth Endschütz
28.05.2015	20:00 Uhr	Orgelkonzert in der Pfarrkirche St. Veit Wünschendorf
29.05.2015	20:00 Uhr	Konzert in der Kirche Hilbersdorf
29.05.2015	20:00 Uhr	Kulturhof Zickra – Konzert mit Solid Brew
30.05.2015	08:00 Uhr	Familienwanderung in Seelingstädt – Start am Halbauernhof
30.05.2015	20:30 Uhr	Life-Musikabend im Saal Friedmannsdorf mit der Band „After School“
31.05.2015	20:00 Uhr	André Schinkel liest im Kloster Mildenfurth aus seiner Prosa und Lyrik
06.06.2015	09:00 Uhr	Feuerwehrwettkampf – Löschangriff auf dem Sportplatz Rückersdorf
06.06.2015	14:00 Uhr	Dorf- und Kinderfest in Mosen
06.06.2015	19:30 Uhr	Chormusik mit den Maxim Kowalew Don Kosaken in der Ronneburger Marienkirche
10.06.2015	16:00 Uhr	Gaststätte „Elsterperle“ – Tanzen für Fitness und gute Laune
20.06.2015	20:00 Uhr	Konzert mit der Kantorei Ronneburg in der Kirche Mosen
21.06.2015	13:00 Uhr	Dorf- und Kinderfest in Linda
24.06.2015	16:00 Uhr	Gaststätte „Elsterperle“ – Tanzen für Fitness und gute Laune
27.06.2015	09:00 – 17:00 Uhr	Tag der Umwelt – Wismut GmbH – Betriebsgelände Lichtenberg
28.06.2015		Dorffest mit Volleyballturnier in Rückersdorf

Informationen der Schiedsstelle

19. Mai 2015 | 17:00 – 18:00 Uhr

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am Dienstag, dem 19. Mai 2015, in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, statt.

Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft, Tel.: 036608 96310.

Trautloff, Hauptamt

Schadstoffmobil

Standzeiten in den Recyclinghöfen

Seelingstädt 11.06.2015
- jeden 2. Donnerstag im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
ehemals Wismut (SUC GmbH)

Ronneburg 20.06.2015
- jeden 3. Mittwoch im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Paitzdorfer Straße

Weida 19.06.2015
- jeden 3. Dienstag im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Geraer Landstraße 12

Die Anmeldung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten erfolgt über die Telefonnummer 0365 8332150.

Ärgernis Hundekot

Werte Hundehalter,

der Frühling hat Einzug gehalten und läßt Zweibeiner wie Vierbeiner zum Aufenthalt im Freien ein. Wir müssen leider aus gegebenem Anlass erneut daran erinnern, dass die Hinterlassenschaften auf den Straßen, Geh- und Radwegen und in Grünanlagen der Beseitigungspflicht des Hundehalters unterliegen.

Bitte denken Sie daran, da wo Sie spazieren gehen, dort spielen auch unsere Kinder. In unseren Dörfern wird von den Grünflächen auch Heu und Futter für die Nutztiere gewonnen. Die Vierbeiner haben nun mal die Angewohnheit, ihre Hinterlassenschaften überall zu verteilen. Viele Anrufer aus unseren Gemeinden ärgern sich berechtigt über die „Tretminenleger“ und verlangen ein rigoroses Vorgehen.

Dabei ist es doch ganz einfach, den Hundehaufen wegzumachen. In den Geschäften, in denen Sie Ihr Futter und Hundepflegeartikel erwerben, gibt es auch Einwegbeutel für wenig Geld. Jede Plastiktüte eignet sich außerdem für das Aufsammeln von Hundekot. Die meisten wissen, dass im Ausland empfindliche Strafen zu erwarten sind und denken im Urlaub daran. Warum nicht auch hier zu Hause?

Wem der Hundekot stinkt: Bitte sprechen auch Sie die Halter an und weisen auf die Beseitigungspflicht hin!

Ihr Ordnungsamt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst: Notruf 112

Die Praxis von Dr. Kaiser in Braunichswalde ist vom 14. bis 25. Mai 2015 wegen Urlaub geschlossen.

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo., Di., Do. 19:00 – 22:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 18:00 Uhr | 19:00 – 22:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 22:00 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 0180 5908077

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Dringende Hausbesuche: Tel.: 0365 24929

Mo., Di., Do. 19:00 – 07:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr

Sa., So., Feiert. durchgehend

Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen auf den Friedhöfen Zossen, Kauern und Wünschendorf/Elster

Nach der Unfallvorhütungsvorschrift VSG 4.7. ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, Grabmale einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Über die Prüfung mittels Kraftmessgerät wird ein Protokoll gefertigt. Die Überprüfungen der einzelnen Friedhöfe finden statt für:

- Friedhof Zossen: 10.06.2015 09:30 Uhr
- Friedhof Wünschendorf/E.: 10.06.2015 10:00 Uhr
- Friedhof Kauern: 17.06.2015 09:30 Uhr

Alle Grabsteine, bei denen die Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist, werden mit Aufklebern gekennzeichnet und ihre Eigentümer angeschrieben.

Sehr lockere Grabsteine, von denen eine Gefahr ausgeht, werden durch die Friedhofsverwaltung umgelegt. Alle gekennzeichneten Grabmale sind durch die Nutzungsberechtigten fachmännisch (durch einen Steinmetz) in Ordnung bringen zu lassen. Dies muss bis spätestens 10 Wochen nach erfolgter Prüfung erfolgen. Danach kann die entsprechende Gemeinde Ersatzmaßnahmen vornehmen lassen und die dafür anfallenden Gebühren den Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.

Die Anschriften von Steinmetzbetrieben werden durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das Ablegen von Blumen und Gestecken auf der Urnengemeinschaftsanlage nur vor dem Gedenkstein oder denn extra dafür angefertigten Vasenplatten gestattet ist. Alle Vasen aus der Rasenfläche oder aus der Randrabatte (in Wünschendorf/E.) sowie alle Vasen aus Glas oder Porzellan, werden aus arbeitschutzrechtlichen Gründen entfernt.

Frau Gnebner, Friedhofsverwaltung

Ausschreibung

Die Gemeinde Seelingstädt bietet das Flurstück 68, Flur 5, der Gemarkung Chursdorf mit seiner Gesamtfläche von 260 m² zum Verkauf an. Das Flurstück wird als Weg genutzt. Das Flurstück liegt mit ca. 94 m² (Bodenrichtwert 0,30 €/m²) im Außenbereich und mit ca. 166 m² (Bodenrichtwert 14 €/m²) im Innenbereich.

Im Falle des Verkaufs muss ggf. ein Wege- und Überfahrtsrecht zu Gunsten des anliegenden Feldgrundstücks eingetragen werden.

Angebote richten Sie bitte bis 1. Juni 2015 an die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster – Geschäftsstelle Seelingstädt, Frau Matthes, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im verschlossenen Umschlag mit der rot markierten Aufschrift „Angebot Flurstück 68 Chursdorf“.

Hilbert, Bürgermeisterin

Informationen des Tierheimes Weida

In Seelingstädt an der Kleingartenanlage „Am Erlenbach“ wurde am 24. April 2015 ein kleiner Rüde (ca. 25 cm), einfarbig braun mit hellblauem Halsband, aufgefunden.

Wir haben Hinweise, dass der Hund ausgesetzt wurde. Wer uns weitere Hinweise geben kann, meldet sich bitte im Tierheim Weida.

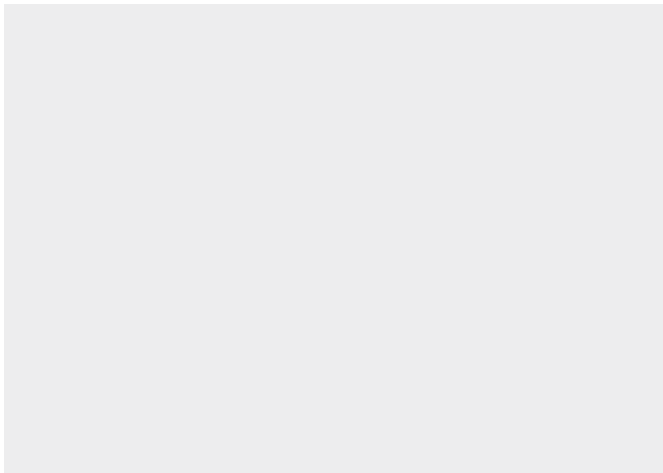
Tierheim Weida | Anrufbeantworter: 036603 238805
Mail: Tierheim-weida@web.de

Grundschule Rückersdorf

Eine Woche lesen, lesen, lesen

In der Zeit vom 16. bis 23. April 2015 fand wie jedes Jahr unsere traditionelle Leseweche statt. Am ersten Tag hatten wir uns einen ganz besonderen Gast eingeladen. Es kam Herr Bombelmann. Na, eigentlich nicht Herr Bombelmann, sondern der, der Herrn Bombelmann ins Leben gerufen hat: der Buchautor Wolfgang Lambrecht. In einer 45-minütigen Veranstaltung stellte er den Kindern seine Arbeit vor. Sehr lebendig und immer auf die Kinder eingehend las er zwei Geschichten vor – natürlich von Herrn Bombelmann.

Mit manchen Kindern redete Herr Bombelmann sogar. Es war eine recht amüsante und kurzweilige Veranstaltung. Am Ende der Buchlesung konnten sich alle bei einer kleinen Ausstellung einen Überblick über Herrn Lambrechts Bücher verschaffen. Vielleicht hat der ein oder andere jetzt Lust bekommen, wieder einmal ein Buch in die Hand zu nehmen und darin zu lesen. Da im Rahmen der Leseweche in jeder Klasse ein Kinderbuch gelesen und bearbeitet wird, hatten wir einen sehr guten, passenden Auftakt. ▶



Die Kinder der beiden ersten Klassen haben ja nun schon fast alle Buchstaben kennengelernt.

So beschäftigte sich die Klasse 1 a mit dem Kinderbuch „Struppi Stromer“ und die Klasse 1 b mit dem Thema Märchen. Die Kinder der Klasse 2 a lasen das Buch von „Hase und Igel“ unter dem Aspekt verschiedenster Aufgabenstellungen und bei den Kindern der Klasse 2 b wurde es gespenstisch. Sie gruselten sich mit dem Buch „Geister

in der Nebelnacht“. Die Schüler beider 3. Klassen lernten das Buch „Ritter Ratzfatz“ kennen und führten eine Lesenacht durch. In der 4. Klasse wurde die Geschichte von „Ronja Räubertochter“ mit Hilfe eines Leseplans erarbeitet. Nachdem die besten Leser jeder einzelnen Klasse feststanden, mussten sich diese auch noch dem finalen

Wettbewerb stellen, denn nur einer kann der Lesekönig oder die Lesekönigin einer Klassenstufe werden.

H. Sohra

Wir sind: Fit für die Küche

Viermal besuchte uns Drittklässler der Kater Cook. Während dieses Projektes lernten wir, wie man in der Küche leckere und gesunde Mahlzeiten zubereitet. Zuerst gestaltete sich jeder ein T-Shirt oder eine Schürze für die Küchenarbeit, denn Ordnung und Sauberkeit sind ganz wichtig. Kater Cook zeigte uns, wie man Obst und Gemüse schält, richtig schneidet und lecker anrichtet. Den Umgang und die Handhabung verschiedener Arbeitsgeräte, die in der Küche gebraucht werden, haben wir erlernt. Jede Woche stand ein anderes Gericht auf dem Plan: lustige Brotgesichter, Knabbergemüse, Obstsalat, Schlemmerquark, knackiger Salat mit Dip, leckerer Nudelsalat und Backofenkartoffeln.

Gut vorbereitet sein, hinterher alles abwaschen und aufräumen gehört genauso dazu wie an einem schön gedeckten Tisch zu essen.

Höhepunkt war eine Prüfung. Jeder Schüler durfte sich einen Gast einladen und ihn bewirten. Wir bereiteten ein leckeres Buffet ohne die Hilfe von Erwachsenen vor, deckten und dekorierten die Tische und verwöhnten unsere Besucher. Das hätten uns unsere Gäste nicht zugeutraut, die staunten nicht schlecht!

Jeder von uns ist jetzt im Besitz eines Ernährungsführerscheins. Etwas traurig waren wir schon, als das wöchentliche „Kochen“ vorbei war. Danke an unsere Eltern für die Hilfe und Bereitstellung aller Zutaten und Küchenutensilien!

Die Schüler der Klassen 3 a/b

5. Löbichauer Haldenlauf

20. Juni 2015
Start 08:30 Uhr am Förderturm

Die Gemeinde Löbichau unter der Schirmherrschaft der Wismut veranstaltet den 5. Löbichauer Haldenlauf – ein Lauf zur und über die Halde Beerwalde.

*„Hier ist der Start, dort ist das Ziel.
Dazwischen musst Du laufen!“*

Mit dem Ausspruch von Emil Zatopek sind alle Läufer und die, die es werden wollen sowie Zuschauer herzlich zum Löbichauer Haldenlauf eingeladen.

Gestartet wird zu den Läufen 8,5 km Nordic Walking, 0,4 km Bummilauf, 1,1 km Kinderlauf, 3,3 km Lauf, 8,5 km Hauptlauf und dem 12,7 km Lauf, ab 08:30 Uhr am Förderturm in Löbichau.

Dank der Sponsoren ist es möglich, die Erstplatzierten mit Pokalen und Sachpreisen auszuzeichnen. Alle Kinder erhalten eine Medaille sowie eine Urkunde. Für das leibliche Wohl und gute Stimmung ist gesorgt.

Infos und Anmeldung im Internet:

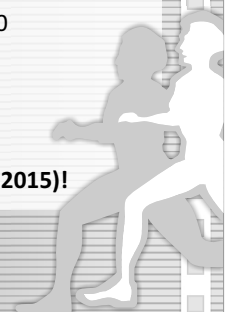
www.haldenlauf.de | info@haldenlauf.de

oder direkt in der Gemeinde Löbichau:

Beerwalder Straße 33, 04626 Löbichau
Tel.: 034496 22510 | Fax: 034496 22250

Nachmeldungen sind bis 30 Minuten vor Start der jeweiligen Disziplin (Nachmeldegebühr 2,00 €) möglich.

Anmeldung nicht vergessen (bis 17.06.2015)!



60. Dorf- und Kinderfest in Trünzig

5. – 7. Juni 2015

Auf dem Festplatz hinter dem Feuerwehrhaus in Trünzig

Ablauf

Freitag, 5. Juni 2015

- 14:00 Uhr Festplatzbetrieb
- 14:30 Uhr Festauftritt 60 Jahre Dorf- und Kinderfestverein Trünzig e. V.
- 15:00 Uhr Seniorennachmittag mit Auftritt der Kita Trünzig und Live-Unterhaltungsmusik mit Katja & Ronny
- 17:45 Uhr Trünziger Feuerwehrkapelle
- 18:00 Uhr Fassbieranstich durch Bürgermeister Frank Rose und Trünziger Feuerwehrkapelle
- 20:00 Uhr Fackelumzug ab Gasthof Walddorf mit der Schalmeyenkapelle Langenwetzendorf und anschließendem Platzkonzert
- 21:00 Uhr Liveauftritt Victoria – Deutschlands meistgebuchtes Helene-Fischer-Double
- 22:30 Uhr Disco mit DJ Muggelux und große Schaumparty

Samstag, 6. Juni 2015

- 12:00 Uhr Helikopterrundflüge und Festplatzbetrieb
- 14:30 Uhr Live-Konzert „De Randfichten & de Pfeif“
- 17:30 Uhr Schalmeyenkapelle Kleinreinsdorf
- 20:00 Uhr Rock-Pop-Show mit der Partyband „anna and the rocks“
- 23:00 Uhr Großes Feuerwerk
- 23:20 Uhr Rock-Pop-Show mit der Partyband „anna and the rocks“

Sonntag, 7. Juni 2015

- 10:00 Uhr Familiengottesdienst in der Festscheune
- 11:00 Uhr Helikopterrundflüge und Festplatzbetrieb
- 13:00 Uhr Schalmeyenkapelle Stöcken
- 14:00 Uhr Die Schlagermafia – Deutschlands meistgebuchter Kultschlager-Party-Act
Clown Reini – Ballonmodellieren und kleine Zaubertricks
- 15:00 Uhr Kinderprogramm mit Claus & Glücki in der Festscheune
- 15:30 Uhr Gute Laune im Doppelpack mit den Zwillingen Claudia & Carmen und ihrer Saxophon-Show
- 17:30 Uhr Kinderprogramm „Manege frei“ im Festzelt
- 18:50 Uhr Unser Sandmännchen mit der Grundschule Langenbernsdorf
- 19:15 Uhr Disco
- 22:00 Uhr Ende

An allen Tagen ist Festplatz- und Schaustellerbetrieb mit Babyflug, Angeln, Autoscooter, Ratzbude, Losbude, Dart, Ponyreiten, Vogelschießen, Kletterstange, Hüpfburg, Kinderschminken, Torwandschießen, Armbrustschießen, Eierlauf, Sackhüpfen, Bastelstraße und vieles mehr.

Änderungen vorbehalten.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Kartenvorverkauf ab dem 7. April 2015

- Beate's Lädchen (Schulweg 3, Trünzig)
- Langenbernsdorf Quelle (Obere Bachstraße 3)
nur hier auch Vorverkauf für die Helikopterrundflüge
- EASY Werbung (August-Bebel-Straße 79, Werdau)
- Quelle Shop Langenhessen
(Crimmitschauer Straße 162, Langenhessen)
- Anett's Imbiss (Lindenstraße 58, Seelingstädt)
- Papier und vieles mehr – Jubelt
(Hauptstraße 12, Teichwolframsdorf)
- Schul- und Bürobedarf
(Jens Kröniger, Wettinerplatz 5, 08412 Leubnitz)

Ticketpreise

Kinder bis 14 Jahre frei!

Vorverkauf

- Sa. 10,- Euro
- Fr. – So. 15,- Euro

Tageskasse

- Fr. 5,- Euro
- Sa. 12,- Euro
- 8,- Euro (ab 17:00 Uhr)
- So. 6,- Euro

Gemeinde Braunichswalde

Fußballturnier

24. Mai 2015 | ab 12:00 Uhr



Die Sportgemeinschaft Braunichswalde veranstaltet wieder traditionsgemäß am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, ihr 34. Fußballturnier. Gespielt wird auf der Kleinfeldsportanlage in der Ortschaft. Beginn der Turnierspiele ist 12:00 Uhr. Für das Turnier haben neben dem Gastgeber und der Traditionsmannschaft der SG Braunichswalde, der SV Mannichswalde, Blau Weiss Gera Old Stars, SV 1876 Gera/Pforten, Wismut Seelingstädt A-Junioren, LSV Wolfersdorf und das Eishockeyteam „Hornets“ ihr Kommen angesagt.

Zwischen den Turnierspielen, gegen 15:00 Uhr, werden unsere neugegründeten F-Junioren in einem Vergleich mit Mohlsdorf ihr Können den Zuschauern darbieten!

Für das leibliche Wohl ist ab Mittag mit frischem Mutzbraten, Rostern etc. bestens gesorgt. Am Nachmittag steht selbstgebackener Kuchen in der Kaffeestube im Zelt bereit. Neben einem Eisstand steht für unsere Kleinsten auch eine Hüpfburg bereit, so dass an jeden gedacht wurde. Den Turniertag rundet dann der Tanz- und Unterhaltungsabend im großen Festzelt der Vereinsbrauerei Greiz ab. Eingeleitet wird der Abend mit einer sehenswerten Vorstellung ab 19:30 Uhr. Der Friseursalon Martina Toepfer aus Crimmitschau präsentiert Ihnen in einer kleinen Haarmodenschau Trend-, Kreativ- und Festfrisuren für Frühjahr/Sommer 2015. Bei Live-Musik ab 20:00 Uhr wird es die Showband „QUERBEAT“ wieder richtig krachen lassen!

Wir laden Sie auf das herzlichste ein, dabei zu sein bei unserem Jahreshöhepunkt und würden uns freuen, Sie in Braunichswalde begrüßen zu dürfen.

U. Porsch, Abt. Fußball

Kirchennachrichten

Gottesdienste im Kirchspiel Großenstein

Sonntag, 31.05.2015

09:00 Uhr Linda
10:15 Uhr Braunichswalde

Sonntag, 07.06.2015

09:00 Uhr Gauern
10:15 Uhr Vogelgesang

Sonntag, 14.06.2015

10:15 Uhr Linda

Sonntag, 21.06.2015

13:30 Uhr Großenstein, Kirchspiel Sommerfest

Mittwoch, 24.06.2015 – Johannistag

17:00 Uhr Linda, mit Posaunenchor

Sonntag, 28.06.2015

10:15 Uhr Braunichswalde

Veranstaltungen

Mittwoch, 20.05.2015

14:00 Uhr Frauenkreis in Braunichswalde

Dienstag, 26.05.2015

18:00 Uhr Bibelgespräch in Großenstein

Mittwoch, 27.05.2015

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 7
im Martin-Luther-Haus Braunichswalde

Freitag, 29.05.2015

19:30 Uhr Grüne Küche im Martin-Luther-Haus
Braunichswalde

Montag, 08.06.2015

19:00 Uhr Frauenkreis in Großenstein
– Handarbeiten

Montag, 09.06.2015

14:00 Uhr Frauenkreis in Linda

Mittwoch, 10.06.2015

14:00 Uhr Bibelstunde in Braunichswalde

Mittwoch, 10.06.2015

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 7
im Martin-Luther-Haus Braunichswalde

Montag, 15.06.2015

14:00 Uhr Frauenkreis in Braunichswalde

Dienstag, 16.06.2015

14:00 Uhr Gemeindenachmittag in Großenstein

Freitag, 19.06.2015

19:30 Uhr Grüne Küche im Martin-Luther-Haus
Braunichswalde

Montag, 22.06.2015

19:00 Uhr Frauenkreis in Großenstein
– Handarbeiten

Dienstag, 23.06.2015

18:00 Uhr Bibelgespräch in Großenstein

Es grüßt Sie

Pfarrerin Anne-Kathrein Schulz

Gemeinde Kauern

Einladung des Landfrauenvereins

11. Juni 2015 | 18:00 Uhr

Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am Donnerstag, dem 11. Juni 2015, um 18:00 Uhr, im neuen Raum (Christliche Gemeinde) Kauern statt. Wir bitten um eine rege Teilnahme unserer Mitglieder. Es werden wichtige Termine bekannt gegeben. Auch „Nicht“-Landfrauen sind herzlich willkommen, schnuppern Sie doch einfach mal bei uns rein.

Achtung Terminänderung! Der Weihnachtsmarkt in Kauern findet **am Samstag, dem 5. Dezember 2015**, statt.

G. Hauptmann, Vorstand LFV Kauern/Taubenpreskeln

Gemeinde Linda

Feierliche Einweihung Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus

23. Mai 2015 | 14:00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Fertigstellung und Einweihung unseres neuen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses möchten wir mit Ihnen gemeinsam im Rahmen einer Festveranstaltung begehen. Hierzu sind Sie herzlich am Samstag, 23. Mai 2015, ab 14:00 Uhr, ins Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, Linda, eingeladen.

Für alle interessierten kleinen und großen Besucher haben wir ein abwechslungsreiches und informatives Rahmenprogramm vorbereitet. Außerdem stehen Ihnen an diesem Tag alle Türen in unserem neuen Haus offen. Werfen Sie doch einfach mal einen Blick hinter die Kulissen. Für die musikalische Begleitung sowie das leibliche Wohl ist an diesem Tag selbstverständlich gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Gemeinderat Linda, FF Linda

Sitzung des Gemeinderates

27. Mai 2015 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 27. Mai 2015, 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14 in Linda statt.

Geplante Themen: Beschlussvorlagen | aktueller Stand Bauantrag Agrargenossenschaft Rückersdorf am Standort Pohlen | Allgemeine Informationen

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters finden **mittwochs, von 17:00 bis 19:00 Uhr**, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in Linda statt. An den Tagen, an denen die Gemeinderatssitzung stattfindet, entfällt die Bürgermeistersprechstunde.

Dorf- und Kinderfest in Linda

21. Juni 2015

Am Sonntag, dem 21. Juni 2015, findet auf der Festwiese in Linda das traditionelle jährliche Dorf- und Kinderfest statt! Hierzu sind Sie recht herzlich eingeladen. Für abwechslungsreiche Unterhaltung sowie das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Einwohnerversammlung 2015

3. Juli 2015 | 19:00 Uhr

Die jährliche Einwohnerversammlung findet am Freitag, dem 3. Juli 2015, 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, 07580 Linda, statt.

Tolle Resonanz zum Arbeitseinsatz

Am Samstag, dem 2. Mai 2015, fand in Linda der diesjährige Arbeitseinsatz statt. Eine große Anzahl an freiwilligen Helfern fand sich ein, um uns bei unserem Vorhaben zu unterstützen. Viel Muskelkraft war notwendig, um den alten Bauhof-Lagerplatz zu beräumen. Jede Menge loses Baumaterial musste gesichtet, angefasst, sortiert und abtransportiert werden. Die verwertbaren Materialien wurden dann an ihrem neuen Platz übersichtlich gelagert.

Sonniges Wetter, ein deftiger Imbiss zwischendurch, eine stärkende Mahlzeit mit Rostern, Rostbräteln und kühlen Getränken zum Abschluss sowie tolle Stimmung sorgten für optimale Rahmenbedingungen an diesem Tag.

Ich bedanke mich recht herzlich bei allen fleißigen Helfern, welche mit ihrem engagierten Einsatz für einen reibungslosen Ablauf gesorgt haben.

Insbesondere herzlichen Dank an Cornelia Jahn, Karsten Gerold, Andreas Köhler, Anke Voitzsch, Andreas Dobritz, Helmut Matern, Anna Schmidt, Dustin Haferung, Marion Dietl, Christoph Strauß, Mark Mittasch, Moritz Zill, Thomas Hahn, Falco Kaufmann, Ingolf Lampke, und Thomas Lätzsch sowie an die Agrargenossenschaft Linda.

Alexander Zill, Bürgermeister

Gemeinde Paitzdorf

Maibaumsetzen in Mennsdorf oder Bobby-Car-Spektakel zum 1. Mai

... egal wie man es nennt, zum 1. Mai 2015 war ganz schön was los im kleinen Mennsdorf. Die „jungen Mennsdorfer Eltern“ und die „Mennsdorfer Feuerwehr aus Leidenschaft“ haben gemeinsam ein Maifest gezaubert.

Mit Kaffee und Kuchen wurde der Feiertag eröffnet. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an alle Mennsdorferinnen, die fleißig insgesamt 35 Kuchen gebacken haben. Mit Kinderschminken, Bobbycar-Rennen u. v. m. wurde Mennsdorf für paar Stunden zum kleinen Abenteuerland.

Man traf Löwen, Prinzessinnen, Schmetterlinge, Dinosaurier, Katzen und viele andere Wesen auf dem kleinen Busplatz. Die Superdickmann-Wurfmachine spuckte so manchen tollen Preis aus und beim Stellenlaufen hat man Mennsdorf von einer ganz neuen Perspektive kennengelernt.

Wir bedanken uns bei Karin und Yvonne Schröter für die gesponserten Preise. Ein weiterer Dank geht an Christin Osel für das zauberhafte Kinderschminken.

Das Highlight war das 1. Mennsdorfer Bobby-Car-Rennen. Fast pausenlos fand „von Mennsdorf dinge' nei“ ein Wettrennen der Extra-Klasse statt. Und dann sage einer, ein Bobby-Car ist für max. 20 kg ausgelegt. Beim nächtlichen Wettkampf in der Altersklasse 20 – 65 unter Schirmherrschaft unseres ehemaligen Mennsdorfer Bürgermeisters Reinhard Schröter wurde gezeigt, dass Mennsdorfer Bobby-Cars so einiges abhalten.

Danke an unsere Rennbahn-Chefs Marko Werner und Elmar Schröter, die trotz fehlender Boxenluder den Mennsdorfer Berg in den „Highway of Mennsdorf“ verwandelten.

Ein längst überfälliger Dank geht an Margit Geßner, Sabine Reindel und Volker Rüdiger, die schon wie in den letzten Jahren uns Mennsdorfer zum 1. Mai mit Speis und Trank versorgten. Danke an alle Feuerwehrleute, die geholfen haben, dass dieses Jahr ein ganz besonderes Maibaumsetzen stattgefunden hat.

Beim traditionellem Kranz- und Girlandebinden konnten wir „jungen Mennsdorfer“ wie jedes Jahr auf das Können der „reifen Mennsdorfer Generation“ bauen – danke auch dafür. Ganz besonders freuten wir uns, dass viele Paitzdorfer unserer Einladung zum 1. Mai folgten.

Ich persönlich bedanke mich bei allen, die von Anfang mit Ideen, Rat und Tat (!) in unserer Spielplatzgruppe Engagement und Initiative gezeigt haben. Mennsdorf – ihr seid Spitze.

Ich wünsche mir, dass wir noch lange Zeit mit so viel Spaß an der Sache weitermachen können.

Nicole Rohn

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde im Mai und Juni 2015

Sonntag, 17.05.2015

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Paitzdorf

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Reust

Dienstag, 19.05.2015

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Dienstag, 19.05.2015

Anmeldeschluss für die Gemeindeausfahrt

Mittwoch, 20.05.2015

20:00 Uhr Orgel plus Violine (Peter Wiegand) und Cello (Cornelius Herrmann) sowie Benjamin Stielau an der restaurierten Ladegast-Orgel in der Ronneburger Marienkirche

Samstag, 30.05.2015

07:00 Uhr Gemeindeausflug des Kirchspiels Ronneburg nach Herrnhut/Oberlausitz

Sonntag, 31.05.2015

17:00 Uhr Zentral-Gottesdienst für das gesamte Kirchspiel in der Kirche Mennsdorf

Samstag, 06.06.2015

19:30 Uhr Chormusik mit den Maxim Kowalew Don Kosaken in der Ronneburger Marienkirche

Sonntag, 07.06.2015

16:00 Uhr Oase Gottesdienst in der Kirche Ronneburg, die Predigt hält Hartmut Berger vom CVJM Sachsen

Dienstag, 09.06.2015

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Sonntag, 14.06.2015

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Reust

Sonntag, 21.06.2015

13:30 Uhr Jubelkonfirmation für die Kirchengemeinden Paitzdorf, Mennsdorf und Reust in der Kirche Paitzdorf

Gemeindeausfahrt nach Herrnhut/Oberlausitz

Die Abfahrt nach Herrnhut, dem Ursprungsort der Losungen, wird 07:00 Uhr in Ronneburg beginnen, dann folgen die Zustiege in den anderen Orten des Kirchspiels

Um 10:30 Uhr geht es los mit der Besichtigung des historischen Stadtkerns, anschließend Besichtigung der Evangelischen Brüder-Unität-Herrnhuter Brüdergemeinde mit Führung durch die Unitätsausstellung und Besichtigung des Kirchensaales, Gang über den weltberühmten Gottesacker und hinauf zum Hutbergaltan, dem Aussichtsturm mit Blick auf die schöne Oberlausitz. 12:30 Uhr fahren wir zum Zinzendorf-Schloss mit einem Mittagsgebet um 13:00 Uhr und ab 13:30 Uhr Freizeit. 15:30 Uhr treten wir die Rückfahrt zum Ausgangspunkt der Gemeindeausfahrt an.

Der Reisepreis beträgt 44,- Euro, nicht enthalten sind Trinkgelder, Eintritte, Mittagessen, Getränke und persönliche Ausgaben, enthalten sind Fahrt und Ausflüge mit erfahrener Fahrer und fachkundige Führung lt. Programm.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis spätestens 19. Mai 2015 in der Stadtkircherei (Tel. 22270).

Der Monatsspruch für den Monat Juni lautet: „Ich lasse dich nicht los, wenn du mich nicht segnest.“

1. Mose 32,27

Eine gesegnete Zeit wünschen Ihnen

Ihre Gemeindeglieder

Gemeinde Rückersdorf

Die FF Haselbach informiert

Termine im Juni 2015

Samstag, 13.06.2015

18:00 Uhr Schulung der Einsatzwehr im Kultur- und Vereinshaus

19:30 Uhr Versammlung der FF im Kultur- und Vereinshaus

Am 30. April 2015 haben wir am Kultur- und Vereinshaus traditionell unseren Maibaum aufgestellt. Anschließend saßen wir mit unseren Gästen gemütlich beisammen. Einen herzlichen Dank an dieser Stelle an alle, die zum Gelingen dieses Nachmittages beigetragen haben, für die Bewirtung, Kaffee und Kuchen und die gebratenen Leckereien. Besonderer Beliebtheit erfreuten sich die Rosterbrödel, die vielleicht eine Haselbacher Spezialität werden könnten ...

W. Kröger, Wehrleiter

H. Leitzsch, Vereinsvorsitzender

Einladung der FF Reust

31. Mai 2015 | 09:00 Uhr

Die nächste Übung der FF Reust findet am Sonntag, dem 31. Mai 2015, um 09:00 Uhr, statt. Der Treffpunkt ist das Feuerwehrgerätehaus Reust.

Ich bitte um eure Teilnahme.

R. Sachs, Wehrleiter

Maibaumsetzen in Reust

Einen herzlichen Dank allen Kameraden und Helfern, die zum Gelingen des Osterfeuers und des Maibaumsetzens beigetragen haben.

FF Reust und der Verein der FF Reust

 **Skaten in Rückersdorf** 

Vier-Jahreszeiten-Skatturnier 2015
(insgesamt vier Turniere im Jahr)

Der zweite Spieltag findet am **29. Mai 2015, 18:00 Uhr**, im Feuerwehr- und Bürgerhaus Rückersdorf statt. Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Die weiteren Termine:
28.08., 13.11.2015

Auf rege Teilnahme freut sich der
FFW-Verein Rückersdorf/Thür. e. V.



Fotos: magicien, Helmut Schretter, Pixeljo.de

Endlich ist es wieder so weit!

**Einladung zum Volleyballturnier
beim Dorf- und Kinderfest
in Rückersdorf**



Wann? 28.06.2015, 10:00 Uhr Spielbeginn,
(09:30 Uhr Auslosung)

Wo? Sportplatz Rückersdorf

Wer? Startberechtigt sind alle Mannschaften,
die mit nicht mehr als drei aktiv spielenden
Vereinsmitgliedern pro Team antreten.

Für das leibliche Wohl ist wie immer
bestens gesorgt und die Kinder haben
genügend Möglichkeiten, sich auszutoben.
Jeder Spieler, vom ersten bis zum letzten Platz,
erhält einen schönen Preis.

Anmeldung bitte bis 25.06.2015 an
René Ackermann tel. 0152-24176863
oder per Mail "an.paule@web.de".

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde

Samstag, 16.05.2015

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Ronneburg

Montag, 18.05.2015

16:00 Uhr Christenlehre für Kinder bis zur 3. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

17:00 Uhr Christenlehre für Kinder von 4. bis 6. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

Samstag, 30.05.2015

Gemeindeausflug nach Herrnhut
– Anmeldung bis 19.05.2015

Sonntag, 31.05.2015 – Trinitatis

17:00 Uhr Zentralgottesdienst für das Kirchspiel Ronneburg in Mennsdorf

Montag, 01.06.2015

16:00 Uhr Christenlehre für Kinder bis zur 3. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

17:00 Uhr Christenlehre für Kinder von 4. bis 6. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

Sonntag, 07.06.2015

14:00 Uhr Prädikanten – Probegottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls mit Herrn Weisser in Haselbach, Gäste: Herr Superintendent Wegner und Frau Pfarrerin Schaller

16:00 Uhr OASE Gottesdienst in der Marienkirche Ronneburg

Mittwoch, 10.06.2015

14:30 Uhr Frauenkreis im Kultur- und Vereinshaus Haselbach

Montag, 15.06.2015

16:00 Uhr Christenlehre für Kinder bis zur 3. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

17:00 Uhr Christenlehre für Kinder von 4. bis 6. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

Sonntag, 21.06.2015

08:30 Uhr Gottesdienst in Haselbach

Monatsspruch Juni 2015:

„Ich lasse dich nicht los, wenn du mich nicht segnest.“

Genesis 32,27 (E)

Dass wir den Mut haben, uns an Gott festzuhalten und den Reichtum seines Segens erfahren.

Ihr Gemeindeglieder Rückersdorf/Haselbach

Gemeinde Seelingstädt

Einladung der FF Seelingstädt

22. Mai 2015 | 19:00 Uhr

Der nächste Dienst zum Thema „Retten, Selbstretten – Abseilübungen“ findet am Freitag, dem 22. Mai 2015, um 19:00 Uhr, im Gerätehaus statt.

Alle Kameraden sind dazu herzlich eingeladen.

Falk Wunschel, Ortsbrandmeister

Live-Musik in Friedmannsdorf

30. Mai 2015 | ab 19:30 Uhr

Der Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V. lädt am 30. Mai 2015, um 20:30 Uhr, alle Musikbegeisterten zum Live-Musikabend mit der Band „After School“ in den Saal nach Friedmannsdorf ein. Einlass ist ab 19:30 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Anja Wagner,

Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V.

- Konzert mit dem Turnerspielmannszug SV „Osterland“ Lumpzig
- Stimmungsvoller Abschluss mit den Draufgänger Guggies Meerane
- Auslosung der Festtombola
- Schauvorführung der Feuerwehr auf dem Gelände von Block 8

Kartenvorverkauf (ab sofort)

Deko-Mobil Seelingstädt
Lindenstraße 65 b | 07580 Seelingstädt

Verkaufszeiten

Mo. – Fr. 10:00 – 13:00 Uhr | 15:30 – 18:00 Uhr
Sa. 09:00 – 12:00 Uhr

Vorverkaufspreise

Fr.:	Einzelkarte Erwachsene	10,00 €
	Kinder (6 – 14 Jahre)	5,00 €
Sa. und So.:	2-Tageskarte Erwachsene	4,00 €
	2-Tageskarte Kinder (6 – 14 Jahre)	2,00 €
Wochenendticket:	3-Tage-ein-Preis-Ticket Erwachsene	12,00 €
(Fr. – So.)	3-Tage-ein-Preis-Ticket Kinder	6,00 €

Normalpreise Tages- & Abendkasse

Fr.:	Einzelkarte Erwachsene	12,00 €
	Kinder (6 – 14 Jahre)	6,00 €
Sa. und So.:	2-Tageskarte Erwachsene	5,00 €
	2-Tageskarte Kinder (6 – 14 Jahre)	2,50 €
	Tages-/Einzelkarte Erwachsene	3,00 €
	Tages-/Einzelkarte Kinder (6 – 14 Jahre)	1,50 €

Einzelkarten für Freitag, Samstag oder Sonntag gibt es nur an der Tageskasse. Die Eintrittskarten für Samstag und Sonntag sind gleichzeitig das Los für die Festtombola.

Das Beratungsmobil kommt

2. Juni 2015 | 13:00 – 15:00 Uhr



Das Beratungsmobil der Thüringer Energie AG steht für Sie am Dienstag, dem 2. Juni 2015, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr, in Seelingstädt am Diska-Markt. Die Servicemitarbeiter beraten Sie gern.

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Gelungenes Maibaumfest

Wir möchten uns recht herzlich bei den Vereinsmitgliedern, den freiwilligen Helfern und Sponsoren für das sehr gute Gelingen des diesjährigen Maibaumsetzens am Vereinshaus in Chursdorf bedanken. Ohne diese Unterstützung ist die Ausführung eines solchen Festes nicht möglich. Ein besonderer Dank an Katrin Brunner für die Kinderbetreuung, Christine Tulke für den Kranz und an unseren Kapellmeister Sven Marquardt. Für die musikalische Umrahmung sorgte Hartmut Piehler.

Dank den Sponsoren:

Baugeschäft Allround Hallbauer Inh. Uwe Hallbauer, Seelingstädt | Baugeschäft Gützlaff Inh. Regina Gützlaff, Chursdorf | Ballonservice Jungk, Seelingstädt | Bäckerei Paul, Seelingstädt | Busunternehmen Hartmut Piehler, Chursdorf | Ergotherapie Kristin Bräunlich GbR, Crimmitschau | E-Power Drive GmbH Inh. Rainer Korn, Seelingstädt | Fliesencenter Seelingstädt | Fliesenleger-Fachbetrieb Matthias Jahn, Chursdorf | Freizeitholzgestaltung Drese & Jacob, Seelingstädt | Friseursalon Eva Werner, Chursdorf | Friseursalon Hairlywood, Seelingstädt | Jörg Friedrich Gartentechnik, Chursdorf | Gärtnerei Henkel, Seelingstädt | Getränkehandel Regina Kaufmann, Chursdorf | GSS Nutzfahrzeuge GmbH & Co., Langenbernsdorf | Holzhandlung Dieter Kirseck, Seelingstädt | Ingenieurbüro Ingo Leistner, Seelingstädt | Imbiss Anett Bock, Seelingstädt | KFZ-Meister Steffen Matthes, Langenbernsdorf | Kosmetiksalon Katrin Löffler, Chursdorf | Kosmetik und Fußpflege Susann Nickel, Seelingstädt | LG Baugesellschaft Karl-Ludwig-Leonhardt, Chemnitz | LmW Werkstatt Lindemann, Seelingstädt | LSU Land Service GmbH, Seelingstädt | SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Seelingstädt | Steinmetzbetrieb Thomas Wilde, Chursdorf

Die Reihenfolge der Sponsoren stellt keine Wertigkeit dar.

Der Vorstand, Feuerwehrverein Seelingstädt e. V.

50. SOMMERFEST SEELINGSTÄDT

3. – 5. Juli 2015

Programm auf dem Festplatz

Freitag, 03.07.2015

- Konzert „25 Jahre – PAN die Band“,
- „Addiction Wizard play SCHILLER“ – The Schiller Tribute-Concert

Samstag, 04.07.2015

- Olympiade der Vereine
- Programm des Kindergartens
- Schlagerparade mit den Doubles von Andrea Berg, Udo Jürgens und Helene Fischer
- Sommernachtstanz mit TEAM 102 und Showtanz mit der Tanzgruppe des SCC

Sonntag, 05.07.2015

- Frühschoppen zum Tag des Bergmanns mit dem Oelsnitzer Bergmusikkorps „Glück auf“
- Showtanz mit dem Tanzkreis Brillant

Einladung der Jugendfeuerwehr Seelingstädt

23. Mai 2015 | 09:30 Uhr

Das nächste Treffen der Jugendfeuerwehr findet am Samstag, dem 23. Mai 2015, um 09:30 Uhr, mit dem Thema „Löschangriff und Schaumausbildung“ im Feuerwehrgerätehaus Chursdorf statt.

Alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind herzlich eingeladen. Auch Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen.

Katrin Brunner | Lars Gerhardt, Jugendfeuerwehrwart

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag 17.05.2015 – Exaudi

10:00 Uhr Gottesdienst gestaltet von den Konfirmanden mit Heiligem Abendmahl
St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 24.05.2015 – Pfingstfest

14:00 Uhr Festgottesdienst mit Konfirmation und Heiligem Abendmahl
St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Montag, 25.05.2015 – Pfingstmontag

08:30 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Christuskirche Chursdorf
10:00 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
Kirche Blankenhain
17:00 Uhr Blankenhainer Schlossmusik
Kirche Blankenhain

Sonntag, 31.05.2015 – Trinitatis

14:00 Uhr Festgottesdienst mit Jubelkonfirmation und Heiligem Abendmahl
Kirche Blankenhain

Donnerstag, 11.06.2015

17:30 Uhr „Der Orgelwurm auf großer Fahrt“, ein Orgelkonzert (nicht nur) für Kinder (Eintritt frei)
St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Sonntag, 14.06.2015 – 2. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Sonntag, 21.06.2015 – 3. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Christuskirche Chursdorf
19:00 Uhr Orgelkonzert mit Michael Schönheit, Organist am Gewandhaus zu Leipzig (Eintritt frei)
St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Mittwoch, 24.06.2015 – Johannistag

19:00 Uhr Johannisandacht
Friedhof Chursdorf
19:00 Uhr Johannisandacht
Friedhof Seelingstädt

Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Frauenfrühstück

Di. 19.05. | 08:30 Uhr | im Gemeindesaal Seelingstädt
Di. 02.06. | 08:30 Uhr | im Gemeindesaal Seelingstädt
Di. 16.06. | 08:30 Uhr | im Gemeindesaal Seelingstädt

Treff junger Mütter

Mi. 04.06. | 20:00 Uhr | im Pfarrhaus Blankenhain
(Rückfragen an Frau Enke, Telefon: 036608 20432)

Christenlehre (außer in den Ferien)

Mittwoch – Gemeindesaal Seelingstädt
15:45 Uhr (Klasse 1 + 2) | 16:30 Uhr (Klasse 3 + 4)
17:15 Uhr (Klasse 5 + 6)

Donnerstag – Pfarrhaus Blankenhain

14:30 Uhr (Klasse 1 + 2) | 15:30 Uhr (Klasse 3 + 4)
16:15 Uhr (Klasse 5 + 6)

Vorkonfirmanden/Konfirmanden (vierzehntägig)

Do. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Junge Gemeinde

Fr. 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kinderchor (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeindenachmittag

Mi. 17.06. | 14:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Seniorenkreis

Do. 11.06. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeinschaftsabend der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Mo. 22.06. | 19:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeinsame Sitzung der Kirchenvorstände Blankenhain, Rußdorf, Seelingstädt

Mi. 20.05. | 19:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Mi. 17.06. | 19:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

YouGo! Jugendgottesdienst Lutherkirche Zwickau

So. 28.06. | 17:00 – 19:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.jupfa-zwickau.de

Monatsspruch für Juni

Ich lasse dich nicht los, wenn du mich nicht segnest.
1. Mose 32,27

*Es grüßen Sie die Kirchenvorstände und
Pfarrer Thomas von Ochsenstein*

Gemeinde Teichwitz

Kontakt Daten Bürgermeister

Telefon/Fax Gemeinde Teichwitz: 036603 71210
Bürgermeister Herr Voigt (Mobil): 0170 2075804
E-Mail: bm@teichwitz.de

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Einladung

10. Juni 2015 | 19:00 Uhr

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster führt gemeinsam mit der TEN (Thüringer Energienetze) auf Wunsch vieler Einwohner eine zweite Informationsveranstaltung zum Thema „Netzverdichtung Erdgas – Hausanschlüsse“ durch. Interessierte Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, dem 10. Juni 2015, um 19:00 Uhr, im Kommunikationszentrum Wünschendorf, Poststraße, statt.

Jens Auer, Bürgermeister

Neue Öffnungszeiten für den Jugendclub

Der Jugendclub in Wünschendorf/Elster ist ab dem 1. Juni 2015 wieder im wöchentlichen Wechsel Montag bis Freitag und dann in der Folgewoche Dienstag bis Samstag geöffnet. Geöffnet ist der Jugendclub von 15:15 bis 19:30 Uhr.

Je nach Frequentierung des Jugendclubs besteht die Möglichkeit, die Öffnungszeiten in Abstimmung mit den Jugendlichen und der Gemeinde zu ändern bzw. anders zu gestalten.

Da der Jugendclub nun erneut wöchentlich geöffnet ist, hoffen wir, dass er von der Wünschendorfer Jugend wieder besser angenommen wird als in der Vergangenheit.

Selbstverständlich haben auch alle Eltern die Möglichkeit, den Jugendclub zu besuchen bzw. zu besichtigen – auch um sich selbst davon zu überzeugen, dass die Jugendlichen hier einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachgehen können.

Jens Auer, Bürgermeister

André Schinkel liest im Kloster Mildenerfurth aus seiner Prosa und Lyrik

31. Mai 2015 | 20:00 Uhr

Traditionell mit einem prominenten Literaten eröffnet das Kloster Mildenerfurth am 31. Mai 2015, 20:00 Uhr, die diesjährige Veranstaltungssaison. An diesem Abend wird André Schinkel seine lang erwarteten neuen Texte vorstellen, die soeben im mitteldeutschen Verlag erschienen sind. Der Band „Das Licht auf der Mauer“ ist gut gefüllt mit wilden Wesen, tappenden Nachtwandlern, wie der Befragung des Dringlichen an den Epochenbrüchen.

Auch von seinen Gedichten wird André Schinkel einige Kostproben vorstellen. Drei davon erscheinen wiederum als Sonderedition des Arbeitskreises Kunst und Kultur Kloster Mildenerfurth zur Veranstaltung.

Geboren wurde André Schinkel 1972 in Eilenburg. Nach seiner Ausbildung zum Rinderzüchter studierte er Umweltschutztechnik, Kunstgeschichte, Germanistik und Archäologie. Schon in dieser Zeit veröffentlichte er Lyrik und Prosa und engagierte sich für Literaturzeitschriften. 2006 erhielt er, nominiert durch den Hauptpreisträger Wolf Biermann, den Förderpreis der Ringelnatz-Stiftung. André Schinkel erhielt außerdem u. a. den Walter-Bauer-Preis und war Stadtschreiber in Halle, Ranis und Jena.

Die Lesung am 31. Mai ist eine Gemeinschaftsaktion des Vereins Lesezeichen e. V. und des Arbeitskreises Kunst und Kultur Kloster Mildenerfurth. Kartenbestellungen können unter 036603 88276 vorgenommen werden.

Joachim Bauer

Jubiläums-, Dorf- und Kinderfest in Mosen

6. Juni 2015

In die 790-jährige Geschichte von Mosen ist nun mehr auch die 20-jährige Zugehörigkeit zur Gemeinde Wünschendorf eingebettet. Dies äußert sich unter anderem in einer lebendigen Zusammenarbeit des Heimatvereins und des Ortschaftsrates Mosen mit dem Wünschendorfer Bürgermeister, Herrn Auer, und dem Gemeinderat. Ihnen verdanken die Mosener die Aufwertung des Ortsbildes und der Lebensqualität durch die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel im Rahmen mehrjähriger Dorferneuerungsmaßnahmen.

Nach dem gelungenen Maibaumsetzen laden die Mosener zu ihrem traditionellen Dorf- und Kinderfest ein. Am 6. Juni 2015 wird um das neue Dorfgemeinschaftshaus gefeiert. Ab 14:00 Uhr begrüßen wir unsere Gäste in der Kaffeestube mit reichlich Selbstgebackenem, das Herzhafte bereitet die Fleischerei Oertel auf dem Rost zu. Auf die Kinder warten Hüpfburg, verschiedene Bastelaktivitäten und eine Geschichtenerfinderwerkstatt.

Das Heimatmuseum öffnet seine Türen und die Bläservereinigung Wünschendorf setzt ab 16:00 Uhr den musikalischen Rahmen. Für den Abend hat sich die junge Band HÖRRAUSCH angesagt und wird ab 20:00 Uhr die Bühne betreten.

Weitere Höhepunkte im Zeichen des Dorfb Jubiläums sind ein Konzert am 20. Juni 2015, um 20:00 Uhr, in der Kirche. Wir erwarten die Kantorei Ronneburg zu einem heiteren Sommerkonzert.

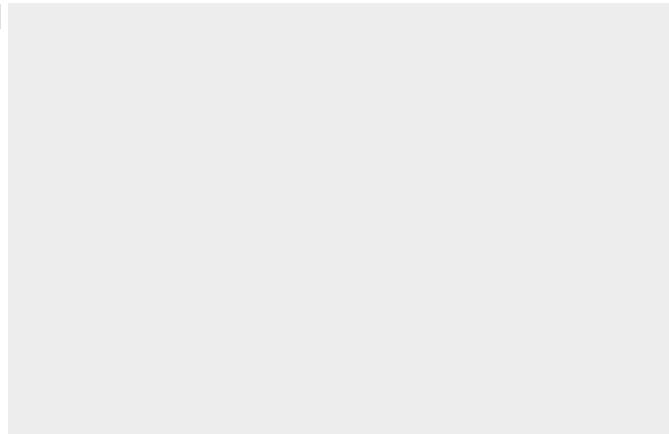
Am 3. und 4. Juli 2015 spielt die Theatergruppe Mosen um 20:00 Uhr noch einmal die Komödie „Das Haus in Montevideo“. Zu allen Veranstaltungen freuen wir uns auf zahlreiche Gäste.

*Almuth Schirrmeister,
Öffentlichkeitsarbeit im Heimatverein*

Arbeitseinsatz am Weg zum Märchenwald

Der Fuß- und Radweg zum Märchenwald in Wünschendorf/Elster war seit über einem Jahr mit vielen Löchern übersät und nach Regenschauern waren diese Löcher lange voll Wasser und Schlamm.

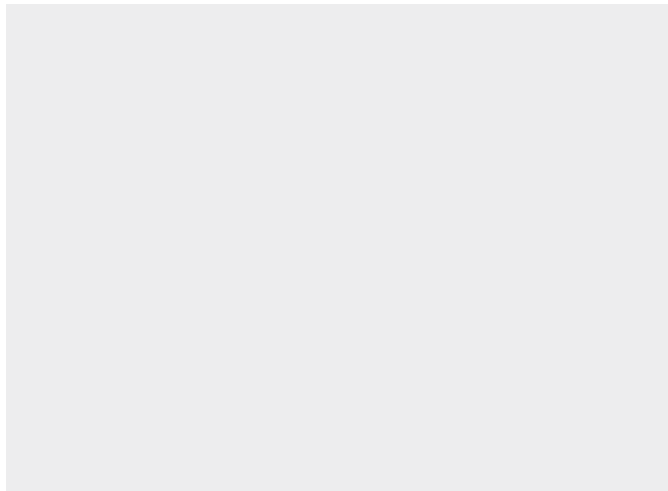
In der Zeit klammer Kassen ist es schwierig, Baumaßnahmen durchzuführen, wenn eigentlich kein Geld dafür vorhanden ist. Ein Grund für den Heimat- und Verschönerungsverein Wünschendorf/Elster und Umgebung e. V., sich mit der Gemeinde zusammen zu schließen und eine Lösung zu finden. Gemeinsam mit den Angestellten des Bauhofes der Gemeinde und Mitgliedern des Heimat- und Verschönerungsvereines wurde das Projekt „Wegebau“ am Samstag, dem 25. April 2015, in Angriff genommen.



Durch die Firmen „Karoba Service GmbH“ und „Der Grünmacher“ aus Wünschendorf/Elster wurden kostenlos Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Mit gesponsertem Frostschutz und Steinsand beider Firmen wurden die Löcher auf dem Weg aufgefüllt und verdichtet. Als sehr günstig erwies sich natürlich, dass der Chef und drei Angestellte der Firma Karoba und der Chef der Firma „Der Grünmacher“ Mitglieder im Heimat- und Verschönerungsverein sind. Bei schönem Wetter ging allen die Arbeit recht gut von der Hand und die Wirtin der „Märchenwaldbaude“ ließ es sich nicht nehmen, alle Mitwirkenden nach getaner Arbeit zum Mittag in die Märchenwaldbaude einzuladen.

Der Heimat- und Verschönerungsverein hofft nun, dass sich Kraftfahrer an das Fahrverbotsschild am Eingang des Märchenwaldweges halten und den reparierten Weg nicht innerhalb weniger Wochen wieder kaputt fahren.

Kerstin Gnebnor, Vorsitzende Heimatverein



FREIWILLIGE FEUERWEHR
Wünschendorf/Elster

Tag der offenen Tür

Bier vom Fass

Rost brennt

Disco

Röhrendetscher

30. Mai 2015
Beginn: 14 Uhr

*Wir kommen zu Ihnen wenn's brennt,
kommen Sie zu uns wenn wir feiern.*



14. ELSTERTAL MARATHON



27. Juni 2015
Start/Ziel: Hofwiesenbad Gera



BAD KÖSTRITZ




GERA



WÜNSCHENDORF

**Firmenstaffel
Marathon
Halbmarathon**

Start: 09:00 Uhr
Richtung Wünschendorf

**15 km
10 km**

Start: 10:00 Uhr
Richtung Bad Köstritz

3 km - Jedermannlauf

Start: 10:30 Uhr
Im Hofwiesenpark

Meldung und Informationen:
www.1-SV-Gera.de



LANDSCHAFTSMARATHON

Ein gutes Team auf Arbeit?
Warum dann nicht im Sport!
Teilen Sie sich die 42 km und
laufen als Staffel einen Marathon!

Nachwuchs gesucht

Der ThSV Wünschendorf sucht im Bereich Volleyball sportbegeisterte Jungen und Mädchen. Das Training findet dienstags, von 18:00 bis 19:30 Uhr, in der Turnhalle Veitsberg statt.

Schaut doch mal zu einem Schnuppertraining vorbei. Wir freuen uns auf euch! Für Fragen bitte an die Handynummer 0162 7121602 wenden.

Claudia Pöhland

Der Heimatverein Wünschendorf/Elster stellt im Mai vor:

Die „Schlitzblättrige Roßkastanie“

Wir bleiben in diesem Monat in der Taunussteiner Straße. Hier finden wir zwei Vertreter der Roßkastanie, die besonders selten sind. Es ist die gelbblühende Kastanie (*Aesculus flava*) und die Schlitzblättrige Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum laciniata*). Die wollen wir uns heute anschauen, denn sie ist ein ganz besonderer Baum.

1843 wurde die erste Schlitzblättrige Kastanie in Frankreich gefunden. Es handelte sich dabei um eine Mutation. Mutationen entstehen durch sprunghafte Genveränderungen unter abertausenden von Sämlingen. Von fachkundigen Gärtneraugen erkannt, werden

sie durch gezielte Veredelungen vermehrt. Alle buntlaubigen Gehölze sind übrigens so entstanden.

Unser Baum wurde bei der ersten Baumpflanzaktion im Oktober 2003 gepflanzt. Noch etwas Zeit lässt er sich mit der Blüte und den Früchten – aber vielleicht blüht er in diesem

Jahr das erste Mal? Schauen Sie doch im Sommer selbst mal nach.

An seinen fünffingrigen Blättern mit den tief eingeschlitzten Blatträndern kann man diese besondere Kastanie gut erkennen.

Hinweis

Wie im letzten Monat wird der Artikel zusätzlich zum Amtsblatt auch im Schaukasten der Gemeinde Wünschendorf/Elster mit farbigen Bildern veröffentlicht.

Karin Wittig | Kerstin Gnebner
Heimatverein Wünschendorf/Elster

ThSV Wünschendorf | Abteilung Fußball

28. April 2015 | 19. Spieltag

ThSV : Eurotrink Kickers FCL Gera 1:0 (0:0)

Stahl-Elf gibt rote Laterne weiter!

Nach zwölf Spielen ohne Sieg fährt die Stahl-Elf wichtige drei Punkte gegen die Gäste von Eurotrink im Kampf um den Klassenerhalt ein. Die Mannschaft nahm sich Großes vor und wollte unbedingt gewinnen – so trat man in Halbzeit eins auch auf. In der Offensive koordinierte Winter seine Stürmer gut und auch die beiden Außen, Zick und Steglich, setzten Akzente. So konnten auch Torchancen erspielt werden. Dem präsent agierenden Meißner fehlte jedoch das Glück im Abschluss und auch Schreiter und Steglich, per Direktabnahme nach einem Standard, blieb der Torerfolg verwehrt. Die Abwehrreihe, welche Libero K. Feiler gut organisierte, stand sicher und so ließ man keine Torchancen der Gäste zu. Für große Aufregung in der ersten Halbzeit sorgte die rote Karte für den Eurotrinker Knauer (35. min). Diese erhielt er vom Referee nach einer Tätlichkeit an Winter.

In Halbzeit zwei wollte man an die gute Leistung der Ersten anknüpfen, zumal der Gegner nur noch zu zehnt auf dem Spielfeld vertreten war. Dies gelang den Hausherren nur bedingt. Nur Standards erwiesen sich als gefährlich. Ein getretener Freistoß von K. Feiler aus über dreißig Metern segelte an Freund und Feind vorbei und fand den Weg ins Tor (50. min). Mit seinem ersten Saisontreffer ebnete er den Weg zum wichtigen Dreier. Nur zehn Minuten nach dem 1:0 musste ein weiterer Spieler der Gäste vorzeitig unter die Dusche. Grund war eine gelb-rote Karte wegen Reklamierens. Den Wünschendorfern gelang es jedoch nicht, die zahlenmäßige Überlegenheit auszunutzen. Es fehlte in Halbzeit zwei einfach an der nötigen Durchschlagskraft, um den Sack zuzumachen. Man kam zu keinen zwingenden Torchancen mehr. Hin und wieder versuchte Eurotrink, über Kontermöglichkeiten noch einmal gefährlich vor den Kasten von Bräunlich zu kommen. Brenzlich wurde es aber nicht mehr und somit piff der umsichtige Schiedsrichter ab. Die so wichtigen drei Punkte blieben in Wünschendorf und lassen im Abstiegskampf hoffen.

Bericht A. Schäfer

26. April 2015 | 20. Spieltag

Wismut Gera II : ThSV 3:6 (1:1)

„Einfach nur Fußball spielen!“ Das war die Richtlinie von Trainer Haupt vor dem wichtigen Abstiegs spiel in Gera. Die Konstellation war allen Spielern und Betreuern bekannt. Das merkte man auch im Spiel von Beginn an. Bei einem Sieg der Stahl-Elf rutschte man vor Wismut und Hohndorf II. Die Mannschaft war von Trainer Haupt gut eingestellt und es war im Grunde genommen auch der vollständige Kader vorhanden. Lediglich die Leistungsträger Winter und Zick lasen genüsslich den Live-Ticker von der Couch bzw. von der Autobahn. Neu ins Team rückten der wiedergenesene Pachali, Urlauber M. Feiler und Torwart-Gigant Frank Hegner. Nun zum Spiel.

Die Wünschendorfer pressten von der ersten Minute an und versuchten Wismut gleich von Anfang an das

Aufbauspiel zu unterbinden. M. Feiler und Pachali liefen die Räume zu und versuchten immer wieder, durch harte Zweikampfführung die Abwehrspieler zu beeindrucken. Das gelang auch schon in der 18. Minute! Panchalischenko gewann mit einem Pressschlag den Zweikampf und lief allein auf das Wismut-Gehäuse zu. Überlegt schob er den Ball am Torwart vorbei. Der ThSV führte verdient mit 1:0. Wismut versuchte lediglich über Diagonalbälle gefährlich vor den Kasten zu kommen. Aber die Abwehr vom stark aufspielenden K. Feiler und seinen zwei Bodyguards Kaster und Zimmer stand so sicher wie Kay am Faschingseingang in der Elsterperle. Doch dann war es passiert. Ein Abstimmungsproblem zwischen Wunder und Dix leiteten den Konter von Wismut ein und es stand 1:1 durch Hoffmann (23. Minute). Das interessierte Wünschendorf aber nicht und man versuchte weiterhin immer wieder, die Querschläge der Ge-raer Abwehr auszunutzen. Es blieb dennoch beim 1:1.

Man konnte mit der ersten Halbzeit zufrieden sein. Die einzelnen Mannschaftsteile erledigten ihre Arbeit hervorragend. Es gab keine Ausfälle zu verzeichnen. Trainer Haupt musste nicht wirklich viele Sachen ansprechen und das Team begann die Mission „3 Punkte“ zu veredeln.

Achtung anschnallen! Jetzt begann die Sturmoffensive des ThSV. Pachali fand so richtig ins Spiel und packte sein ganzes Fintenarsenal aus. Zuerst ging es über die linke Abwehrseite. M. Feiler wurde mit einer Flanke bedient. Leider flog er am Zielobjekt „noch“ vorbei. Dann aber klappte es schon. Pachali nahm im Vorbeigehen eins, zwei Spieler aus und schob genial in die Schnittstelle, wo M. Feiler mit den Hufen schon scharrend wartete. Der Ball kam und Maximus machte alles richtig. 2:1 für Wünschendorf (51. Minute). Eigentlich sollte es auch schon 3:1 stehen, aber der gut aufgelegte Schiri piff das 3:1 durch Dix ab. Angeblich Torwartbehinderung. Nun gut! Die Zuschauer kamen voll auf ihre Kosten. Ärgerlich wäre nur der lange „Bierweg“ ins Sportlerheim gewesen. Denn dann verpassten sie die nächsten Möglichkeiten. Die Post ging wieder über Pachali und Steglich ab. Schreiter wurde freigespielt und nutzte in Eiseskälte seine Chance (71. Minute). Jetzt war der ThSV im Spiel. Wismut wurde nur gelegentlich gefährlich. Doch Hegner und das Abwehrbollwerk hielten dicht. Jetzt kam der Auftritt von Martin Steglich, welcher auf seiner Heimstätte „Am Steg“ in großer Manier seine rechte Wade auswinkelte und den Ball in den Giebel drückte (80. Minute – der Ball zappelt immer noch im Tornetz!). Zwei Minuten später kam der Gegner nochmal ins Spiel. Eine Unachtsamkeit im Mittelfeld nutzte Wismut zum Anschlussstreffer. Doch Wünschendorf konnte immer wieder antworten. Pachali erlief sich den Ball im Zentrum und lies einen „Vollspann-Pieke“-Strahl zum erlösenden Drei-Tore-Vorsprung ab. Wieder kam Wismut heran. Senf schob elegant den Wismut-Angreifer das Bällchen in die Füße. Dieser drang in den Strafraum ein und K. Feiler säbelte Staps um. Den Elfmeter ließ sich Behnisch nicht nehmen (88. Minute). Den Schlusspunkt setzte aber Marcel Lange, der mustergültig von Schreiter bedient wurde (89. Minute). Puuuuhhhh ... tief durchatmen. Die zweite Halbzeit wurde in einer fulminanten Art und Weise von Wünschendorf bestimmt.

Es wurden drei wichtige Punkte mit ins Elstertal genommen. Nun konnte jeder einzelne Spieler zufrieden den Sonntag im Garten ausklingen lassen. Es gilt nun, die kommenden Spiele mit der gleichen Einstellung anzugehen. Die BSG Stahl ist wieder im Rennen.

Bericht M. Dix

2. Mai 2015 | 21. Spieltag

ThSV : SV BW Auma 2:1 (0:0)

Im Moment findet Trainer Haupt womöglich die richtigen Worte im Team. Jeder ist sich seiner Aufgabe bewusst und legt noch die eine oder andere Schippe mehr drauf! Die Abwehr verteidigt, das Mittelfeld hält die Mannschaftsteile zusammen und der Angriff knipst. Es gab nur zunächst eine kleine Personalrotation zu verzeichnen. Winter rutschte in die Startelf, Yves Gollhardt spielte sich in die Aufstellung und Stammkeeper Bräunlich nahm seinen Platz im Tor wieder ein.

Auma startete wie gewohnt mit jeder Menge Ballbesitz und versuchte langsam und sicher in den 16er von Wünschendorf einzudringen. Keeper Bräunlich und seine Defensive juckte das aber wenig. Kompakt und organisiert nahm man das zur Kenntnis. Die Außenspieler Wunder und Steglich starteten immer wieder giftige Angriffe und setzten die Stürmer gekonnt in Szene. Doch zwingende Chancenvorteile ergaben sich noch nicht daraus. Lediglich durch gut getretene Standards wurde es vor dem blau-weißen Gehäuse gefährlich. Dix nahm nach einem Abraller das Leder direkt. Der Ball zischte knapp am Gebälk vorbei. Nach 20 Minuten musste auch schon Auma durch eine Verletzung des Torjägers wechseln. Das spielte natürlich dem ThSV in die Karten. Doch um daraus noch selbstbewusster aufzutreten, begab man sich wieder auf die alten Spuren der individuellen Fehler. Einen lang geschlagenen Ball nahm Kaster artistisch mit dem Rücken an und eröffnete dadurch eine große Gelegenheit für den Aumaer Angriff. In letzter Not klärte aber noch K. Feiler. Mit einem ordentlichen 0:0 begab man sich ins Halbzeitgespräch.

Konzentriert und zielgerichtet startete der ThSV zur zweiten Halbzeit. Eine Mittelfeldkombination zwischen Dix und Senf bekam Kapitän Steglich mustergültig serviert. Leider verzog er vor dem Tor. Der Ball schoss am zweiten Pfosten vorbei. Bei einer ähnlichen Situation wählte Steg die Variante „X“ auf dem Steuerkreuz und passte zu dem einlaufenden Gollhardt. Unter Bedrängung verfehlte er aber nur knapp das Führungstor. Auma war bis zu diesem Zeitpunkt völlig von der Rolle und bettelte förmlich um das Gegentor. Nun sollte es auch soweit sein. Nach einem Angriff über die linke Seite bereitete Wunder mit einer äußerst präzisen Flanke für Steglich auf. Dieser kam mit Tempo eingelaufen und vollendete mit dem Kopf ohne Mühe (62. Minute). Der ThSV war nun wie aufgedreht und jagte jedem noch verloren geglaubten Ball hinterher. Einen Abschlag von Bräunlich verlängerte ein blau-weißer Verteidiger und Dix nahm Fahrt Richtung Tor auf. Beim Umkurven des Torwarts rasselten beide zusammen – jedoch zum Vorteil des ThSV-Angreifers. Er blieb auf den Beinen und schoss den Ball an zwei Abwehrspielern ins Tor (66. Minute). ▶

Auma sah die Situation womöglich aus einem anderen Winkel. Der Verteidiger redete sich in Rage. Schiri Röhr gab ihm seine zweite Gelbe. Somit spielte Wünschendorf mit einer 2:0-Führung und einem Mann mehr auf dem Feld Richtung Sieg. Theoretisch war das Spiel im Sack. Man musste nur noch zubinden. Das gelang dann leider nicht mehr, als Daniel Senf zu einem Sololauf startet und den besser platzierten Dix bzw. Gollhardt über-sah. Dann zerstörte sich Wünschendorf sein Spiel durch eine völlig unnötige Aktion. Winter diskutierte nicht wie gewohnt souverän und ließ ein paar Schimpfworte Richtung Gegenspieler ab. Auch nun kam Schiri Röhr wieder ins Spiel und gab ihm die Rote Karte. Von da an spielte nur noch Auma und drückte die Haupt-Elf in die eigene Hälfte. Unzählige Schussversuche, Abwehraktionen und Befreiungsschläge später nutzte der Tabellenführer eine missglückte Abwehraktion von F. Zimmer aus. Dieser schlug in Dante-Manier über den Ball. Es stand nur noch 2:1 (84. Minute). In den Schlussminuten bekamen die ThSV-Spieler kein Bein mehr vor das andere. Jeder lange Ball kam postwendend zurück. Die zahlreichen Zuschauer hielten noch einmal den Atem an, als Auma noch einen Freistoß an den Pfosten setzte. Wünschendorf wackelte gewaltig, nur Torwart Bräunlich nicht. Dieser hielt mit einer „unhaltbaren“ Parade den Sieg in der letzten Sekunde fest. Der gut aufgelegte Schiedsrichter Röhr beendete das Spiel und die Wünschendorfer Kicker lagen sich feiernd in den Armen.

Ganz, ganz wichtige drei Punkte! Genau so funktioniert Abstiegskampf. Es scheint in den Köpfen angekommen zu sein. Jetzt gilt es weiterzumachen und sich nicht zurücklehnen. Denn jeder Ausrutscher wird im Kellerkampf bestraft.

Bericht M. Dix

Kirchennachrichten für die Ev.-Luth. Pfarrei St. Veit zu Wünschendorf/Elster

Gottesdienste

Samstag, 16.05.2015

- 17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
- 18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Sonntag, 17.05.2015 – Exaudi

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Gottesdienst mit Goldener Konfirmation und
Hl. Abendmahl
- 13:30 Uhr Kirche Untitz | Gottesdienst
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 20.05.2015

- 19:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 22.05.2015

- 19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Konfirmandenbeichtgottesdienst

Samstag, 23.05.2015

- 18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 24.05.2015 – Pfingstfest

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Gottesdienst mit Konfirmation und
Hl. Abendmahl
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Montag, 25.05.2015 – Pfingstmontag

- 14:00 Uhr Waldgottesdienst oberhalb der Fuchsmühle
- 19:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Italienisches Konzert

Dienstag, 26.05.2015

- 20:00 Uhr St. Nicolai | Orgelkonzert

Mittwoch, 27.05.2015

- 18:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst
- 20:00 Uhr St. Elisabeth | Musikschulkonzert

Donnerstag, 28.05.2015

- 20:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Orgelkonzert

Freitag, 29.05.2015

- 20:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Konzert

Samstag, 30.05.2015

- 20:00 Uhr St. Peter + Paul | Chor + Instrumentalkonzert

Sonntag, 31.05.2015 – Trinitatis

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Mittwoch, 03.06.2015

- 19:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 05.06.2015

- 19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 06.06.2015

- 14:00 Uhr St. Peter + Paul
Festgottesdienst zur 775-Jahr-Feier von
Wolfersdorf mit Hl. Abendmahl

Sonntag, 07.06.2015 – 1. Sonntag nach Trinitatis

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
- 17:00 Uhr St. Marien
Gottesdienst mit Kindergottesdienst und mit
Hl. Abendmahl

Mittwoch, 10.06.2015

- 18:00 Uhr Großfalka | Gottesdienst
- 19:00 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

Freitag, 12.06.2015

kein Gottesdienst

Samstag, 13.06.2015

- 17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst
- 18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gottesdienst

Sonntag, 14.06.2015 – 2. Sonntag nach Trinitatis

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Mittwoch, 17.06.2015

- 19:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 19.06.2015

- 19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Es begrüßt Sie Pfarrer Schulze